

Landeshauptstadt Magdeburg – Der Oberbürgermeister –		Drucksache DS0399/15	Datum 25.08.2015
Eigenbetrieb I	SAB	Öffentlichkeitsstatus öffentlich	

Beratungsfolge	Sitzung Tag	Behandlung	Zuständigkeit
Der Oberbürgermeister	06.10.2015	nicht öffentlich	Kenntnisnahme
Betriebsausschuss SAB	10.11.2015	öffentlich	Beratung
Ausschuss für kommunale Rechts- und Bürgerangelegenheiten	19.11.2015	öffentlich	Beratung
Ausschuss für Umwelt und Energie	01.12.2015	öffentlich	Beratung
Stadtrat	03.12.2015	öffentlich	Beschlussfassung

Beteiligungen Amt 30, Amt 31	Beteiligung des	Ja	Nein
	RPA		X
	KFP		X
	BFP		X

Kurztitel

1. Änderung der Abfallwirtschaftssatzung

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt die 1. Änderungssatzung der Abfallwirtschaftssatzung gemäß beiliegender Anlage 1.

Finanzielle Auswirkungen im Eigenbetrieb

Eigenbetrieb	SAB	Pflichtaufgabe	JA	X	NEIN	
---------------------	-----	-----------------------	----	---	------	--

Haushaltskonsolidierungsmaßnahme					
JA		HHK-Nr.:		NEIN	

Maßnahmebeginn	Auswirkungen auf den Wirtschaftsplan				
2016	Erfolgsplan			Vermögensplan	

Erfolgsplan 20..				
Ertrag				
Sachkonto	Bezeichnung	EUR	davon: veranschlagt	Mehr- bzw. Minderertrag
Summe:				
Aufwand				
Sachkonto	Bezeichnung	EUR	davon: veranschlagt	Mehr- bzw. Minderaufwand
Summe:				

Mittelfristige Erfolgsplanung 20.. – 20..					
Ertrag					
Jahr	Sachkonto	Bezeichnung	EUR	davon veranschlagt	Mehr-bzw. Minderertrag
20..					
20..					
20..					
Summe:					
Aufwand					
Jahr	Sachkonto	Bezeichnung	EUR	davon veranschlagt	Mehr-bzw. Minderaufwand
20..					
20..					
20..					
Summe:					

Vermögensplan 20..				
Einnahmen				
Sachkonto	Bezeichnung	EUR	davon: veranschlagt	Mehr- bzw. Mindereinnahmen
Summe:				
Ausgaben				
Sachkonto	Bezeichnung	EUR	davon: veranschlagt	Mehr- bzw. Minderausgaben
Summe:				

Mittelfristige Vermögensplanung 20.. – 20..					
Einnahmen					
Jahr	Sachkonto	Bezeichnung	EUR	davon veranschlagt	Mehr-bzw. Mindereinnahmen
20..					
20..					
20..					
Summe:					
Ausgaben					
Jahr	Sachkonto	Bezeichnung	EUR	davon veranschlagt	Mehr-bzw. Minderausgaben
20..					
20..					
20..					
Summe:					

Eigenbetrieb	Sachbearbeiterin Susanne Stern
Eigenbetriebsleiterin SAB	Doris König

Finanzielle Auswirkungen auf den städtischen Haushalt

Organisationseinheit		Pflichtaufgabe		ja	nein
-----------------------------	--	-----------------------	--	----	------

Produkt Nr.	Haushaltskonsolidierungsmaßnahme				
		ja, Nr.			nein
Maßnahmebeginn/Jahr	Auswirkungen auf den Ergebnishaushalt				
	JA		NEIN		

A. Ergebnisplanung/Konsumtiver Haushalt

Budget/Deckungskreis:

I. Aufwand (inkl. Afa)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

II. Ertrag (inkl. Sopo Auflösung)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

B. Investitionsplanung

Investitionsnummer:

Investitionsgruppe:

I. Zugänge zum Anlagevermögen (Auszahlungen - gesamt)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

II. Zuwendungen Investitionen (Einzahlungen - Fördermittel und Drittmittel)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

III. Eigenanteil / Saldo					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

IV. Verpflichtungsermächtigungen (VE)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
gesamt:					
20...					
für					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

V. Erheblichkeitsgrenze (DS0178/09) Gesamtwert	
<input type="checkbox"/>	bis 60 Tsd. € (Sammelposten)
<input type="checkbox"/>	> 500 Tsd. € (Einzelveranschlagung)
<input type="checkbox"/>	> 1,5 Mio. € (erhebliche finanzielle Bedeutung)
<input type="checkbox"/>	Anlage Grundsatzbeschluss Nr.
<input type="checkbox"/>	Anlage Kostenberechnung
<input type="checkbox"/>	Anlage Wirtschaftlichkeitsvergleich
<input type="checkbox"/>	Anlage Folgekostenberechnung

C. Anlagevermögen

Investitionsnummer:

Buchwert in €:

Datum Inbetriebnahme:

Anlage neu	
<input type="checkbox"/>	JA

Auswirkungen auf das Anlagevermögen					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	bitte ankreuzen	
				Zugang	Abgang
20...					

Eigenbetrieb	Sachbearbeiterin Susanne Stern
Eigenbetriebsleiterin	Unterschrift Doris König

Termin für die Beschlusskontrolle	31.12.2015
-----------------------------------	------------

Begründung:

Der Änderungsbedarf der Abfallwirtschaftssatzung ergibt sich einerseits durch geänderte gesetzliche Bestimmungen, andererseits aus aktuellen Entwicklungen der Entsorgungspraxis. Die Änderungen sind nicht so gravierend, dass eine Neufassung erforderlich wäre. Die vergleichende Fassung ist in Anlage 2 der Drucksache dargestellt.

Präambel Anpassung der Gesetzlichkeiten

- § 2 Abs. 2 Satz 2 wird gestrichen, da die Definition nicht durch das KrWG und § 2 Nr. 2 GewAbfV gedeckt ist.
- § 7 Abs. 2 wird an das aktuelle Sammelsystem (haushaltsnahe Sammlung, nur ausnahmsweise Depotcontainer oder Unterflurbehälter) angepasst. Damit soll das kommunale Altpapier-Sammelsystem auch satzungsmäßig verankert werden, um privaten gewerblichen Sammlungen keinen Raum für lukrative „Rosinenpickerei“ zu bieten.
- § 8 Abs. 1 letzte Zeile: dient der Klarstellung, da zunehmend Altreifen bei der Sperrmüllsammlung heraus gelegt werden.
- Abs. 2 3. Zeile: Präzisierung
- Abs. 3: Präzisierung
- Abs. 5 letzte Zeile: Klarstellung zur Überlassungspflicht an kommunale Sammelstellen
- § 9 Abs. 1 letzte Zeile: Erweiterung der Beispiele aufgrund der Bedeutung
- Abs. 2: Angabe des Paragraphen nicht erforderlich.
- Abs. 3 Satz 1 und 3: Klarstellung zur Überlassungspflicht an kommunale Sammelstellen
- Abs. 3 Satz 4 und Abs. 4: Aktualisierung gem. Novelle ElektroG
- § 10 Abs. 3 Satz 1: Damit soll das kommunale Sammelsystem satzungsmäßig stärker verankert werden, um privaten gewerblichen Sammlungen keinen Raum für lukrative „Rosinenpickerei“ zu bieten.
- Abs. 5: Klarstellung zur Überlassungspflicht an kommunale Sammelstellen
- Abs. 6 Satz 1, 4 und 5: Um den Anliegern mit hohem städtischem Baumbestand die Entsorgung zu erleichtern, sollen die Container auch für Laub zur Verfügung gestellt werden.
- Abs. 6 Satz 2: Präzisierung
- Abs. 6 Satz 6 – 10: Die Regelungen zur Weihnachtsbaumentsorgung wurden entsprechend der langjährigen Praxis neu aufgenommen. Dies dient der Klarstellung der Entsorgungswege.
- Abs. 8: Satz 2 und 3: Um gesetzeswidrige Fehlbefüllung der Biotonne zu vermeiden, ist diese Klarstellung erforderlich.

- § 11 Abs. 1 letzte Zeile: LED und Energiesparlampen gehören nach ElektroG zur Kategorie Elektro- und Elektronikschrott und wurden deshalb den Beispielen in § 9 Abs. 1 zugeordnet.
- § 13 Abs. 1: Aktualisierung der Definition entsprechend Deponieverordnung
- § 16 Da es auch nicht gefährliche künstliche Mineralfaserabfälle gibt, wurde durch Einfügung des Begriffes „gefährliche“ klargestellt, dass nur diese Kategorie von den speziellen Regelungen betroffen ist.
- Abs. 3 letzte Zeile: Für die Verpackung sollten nur die Anforderungen vorgegeben werden, nicht jedoch die konkrete Ausgestaltung.
- § 18 Abs. 1: Da vergleichbare Abfälle auch in Haushalten und Pflegeeinrichtungen anfallen können, wird die Begriffsbestimmung erweitert.
- § 21 Abs. 1 Nr. 1 Satz 2: Durch Versuche wurde erkannt, dass die Entsorgung der größeren Behälter nicht zwangsläufig durch Speisereste erschwert wird. Durch den Widerrufsvorbehalt kann im Problemfall eingegriffen werden.
- Abs. 1 Nr. 3: Anpassung der zugelassenen Behälter an den Bedarf
- Abs. 3 Satz 3: Bezeichnung wird präzisiert.
- Abs. 5 Satz 5: Da die Gebührenerhebung für die Reinigung nicht über die Grundbesitzabgaben, sondern direkt an den Antragsteller erfolgt, können auch Mieter (z.B. in Reihenhäusern) die Reinigung der Behälter beantragen.
- Abs. 7 Satz 2: Aufgrund der zurück gehenden Restabfallmengen kann der Richtwert reduziert werden.
- Abs. 9: Der Behälterwechsel soll den Nutzern erleichtert werden, um die Anpassung an den tatsächlichen Bedarf, z.B. durch Intensivierung der Abfalltrennung, zu fördern.
- Abs. 10: Satz 1 und 2 alt: Diese Regelungen haben keine praktische Bedeutung. Die neu eingefügte Regelung zur Änderung des Behältervolumens ist erforderlich, da es bei erheblicher Reduzierung zu Überfüllungen der Behälter kommen kann. Dies soll durch Vorab-Kontrollen vermieden werden.
- § 22 Abs. 3: Für die Ausnahmeregelung bei längeren Entfernungen zum Fahrbahnrand als 15 m sollen Gebühren eingeführt werden, um den Mehraufwand auszugleichen.
- Abs. 4: Zunehmend kommt es durch enge Straßen ohne Wendemöglichkeit zu Entsorgungsproblemen. Dem Anschlusspflichtigen ist zuzumuten, die Behälter an der nächsten befahrbaren Straße bereit zu stellen.
- § 25 Abs. 3 Satz 1: Aktualisierung der Gesetzlichkeit
- Abs. 3 Satz 2 und 3: Die obere Abfallbehörde kann die Annahme von Abfällen im Einzelfall untersagen. Die Kosten für diese Entscheidung, die zunächst beim Entsorger SAB anfallen, können nicht der Allgemeinheit auferlegt werden.
- Abs. 4: Korrektur der Begrifflichkeit

§ 26 Abs. 5: Die Antragstellung soll für den genannten Personenkreis erleichtert werden.

§ 30 Anpassung an neue Gesetzlichkeiten

Anlagen:

Anlage 1 – Änderungssatzung

Anlage 2 – Vergleichende Fassung (Synopsis)